BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 36/12 S

L 2 AS 59/12 B ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 21 AS 29/12 ER (SG Halle)

……..,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Jobcenter Halle,
Neustädter Passage 6, 06122 Halle,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. März 2012 - L 2 AS 59/12 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Sozialgericht Halle hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 24.1.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 13.3.2012 als unzulässig verworfen. Dagegen hat der Bevollmächtigte des Antragstellers mit einem am 19.3.2012 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag sinngemäß Beschwerde ("Klage ... fristwahrend") eingelegt.

2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS